



TERRE DES FEMMES e. V. • Brunnenstr. 128 • 13355 Berlin

Schleswig-Holsteiner Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3956

28. April 2020

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Verbot der Gesichts- verhüllung) des Schleswig-Holsteinischen Landtages

TERRE DES FEMMES (TDF) bewertet das Vorhaben für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes als angebracht und begrüßt die Änderung. Für Mädchen und Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen, oder diese aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist ein freies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben nicht möglich. Vollverschleierte Mädchen und Frauen können somit viele der ihnen durch das Grundgesetz garantierten Rechte nicht wahrnehmen.

Die Gesetzesänderung sollte aus demokratischer und feministischer Sicht nicht an der Anzahl der Mädchen festgemacht werden, die eine Vollverschleierung in der Schule tragen. Als Menschen- und Frauenrechtsorganisation können wir Ihnen nur nahelegen, unabhängig von aktuellen Fallzahlen Gesetzesänderungen voranzubringen, denn die Würde der Frau misst sich nicht an Statistiken und Fällen. Alle Formen des Körper- und Gesichtsschleiers verletzen die Menschenwürde.

Mädchen sind eine besonders vulnerable Gruppe, da sie meistens zwischen den Wünschen der Familie und ihrem restlichen sozialen Umfeld stehen. Sollte kein Druck innerhalb der Familie herrschen, einen Gesichtsschleier zu tragen, ist unserer Erfahrung nach meistens eine Radikalisierung im Internet oder in einer unseriösen Moscheegemeinde erfolgt. Da einige Eltern in einer Vollverschleierung in erster Linie vielleicht keine Gefahr erkennen, ist es die Aufgabe des Staates, Kinder vor fundamentalistischer religiöser Indoktrination zu schützen. Sollte der Druck zur Vollverschleierung aus dem nächsten Umfeld kommen, ist es ebenso die Aufgabe des Staates für das Kindeswohl zu Sorgen. Die Erziehung zur Freiheit und einem selbstbestimmten Leben durch den Staat steht vor der Freiheit zur religiösen Erziehung der Eltern, wenn diese gegen Art. 1, 2 und 3 des GG verstößt.



Die Vollverschleierung wirkt zudem der erfolgreichen Integration entgegen, sie repräsentiert ein inakzeptables Geschlechterbild und steht für eine patriarchalische Gesellschaft der Unterdrückung. Die offene Kommunikation, welche durch einen Gesichtsschleier nicht gewährleistet werden kann, ist in Lehr- und Bildungseinrichtungen von großer Relevanz. Wir sprechen uns, vor dem Hintergrund des Schutzes und der Ermächtigung von Mädchen und Frauen, ihre durch das Grundgesetz garantierten Rechte wahrzunehmen, für ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum aus. Im Folgenden legen wir dar, warum ein Verbot der Vollverschleierung nicht nur an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen, sondern auch in der Öffentlichkeit durchgesetzt werden muss.

1. Wahrnehmung der Grund- und Freiheitsrechte sichern

Mädchen und Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen oder diese aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist es nicht möglich, wichtige Grund- und Freiheitsrechte wahrzunehmen.

Die Vollverschleierung steht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) entgegen, da vollverschleierte Mädchen an einfachsten Formen des sozialen Schulalltags, wie zum Beispiel dem Sport- und Schwimmunterricht, außerschulischen Aktivitäten oder dem gemeinsamen Essen nicht teilnehmen können. Die zwischenmenschliche Kommunikation wird durch das Fehlen von Mimik und Gestik so weit eingeschränkt, dass sie auf das pure Sprechen reduziert bleibt.

Die Vollverschleierung verletzt die Menschenwürde (Art. 1 GG) der Frau und ist Ausdruck von Sexismus und Geschlechtertrennung (Art. 3 GG). Ein staatliches Verbot der Vollverschleierung kann somit dazu beitragen, Mädchen und Frauen zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes und freies Leben zu führen.

In westlichen Gesellschaften werden Mimik und Gestik als sichtbarer Ausdruck der Identität eines Menschen verstanden. Diese Sichtbarkeit der Person ist eine wichtige Voraussetzung für den persönlichen Dialog und trägt zur Vertrauensbildung bei. Auch Integration ist nur durch soziale Interaktion und beidseitiges Vertrauen möglich. Die Vollverschleierung dagegen schafft eine Barriere zwischen Trägerin und Umwelt und stellt ein Integrationshindernis dar. Gerade auch mit Blick auf die Herausforderung, die neu angekommenen Menschen in Deutschland zu integrieren, kann ein staatliches Verbot der Vollverschleierung dazu beitragen diese künstliche Barriere abzubauen. Wir sind überzeugt, dass nur eine gelungene Integration und gesellschaftliche Teilhabe Frauen ermöglicht ein selbstbestimmtes Leben zu führen und somit geschlechtsspezifische Gewalt präventiv verhindert werden kann.



2. Symbolik und Bedeutung/ Religionsfreiheit

Alle Formen des Körperschleiers und des Gesichtsschleiers sind Ausdruck eines extrem religiösen Fundamentalismus, der Missachtung und Erniedrigung der Mädchen und Frauen und ihrer Degradierung zu einem Objekt. Der Schleier unterteilt die Mädchen innerhalb einer Schulklasse in sogenannte „ehrbare“ und „nicht ehrbare“. Somit ist der Schleier eng mit dem Themenkomplex der Gewalt im Namen der Ehre verbunden. Eine Duldung der Vollverschleierung stärkt insofern nicht die Religionsfreiheit, sondern den Einfluss von fundamentalistischen Auslegungen des Islams. Zudem führt es zu einer Spaltung innerhalb der Schulklasse und einer Deutungshoheit der Religion.

Religionsgemeinschaften, die eine einschränkende geschlechtsspezifische Kleidung vorschreiben, obwohl der Koran weder explizit die Pflicht zum Tragen eines Kopfschleiers, noch die Vollverschleierung von Kopf bis Fuß fordert, erkennen die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 GG) nicht an. Vielmehr instrumentalisieren sie die Religion, um patriarchale Machtstrukturen zu erhalten. Wir betrachten Religionsgemeinschaften kritisch, die das Tragen der Vollverschleierung befürworten. Denn sie erkennen das Grundgesetz nicht an, dass Frau und Mann gleichberechtigt sind und eine unantastbare Würde besitzen, die es möglich macht, sich auf gleicher Ebene zu begegnen. Eine solche menschenrechtswidrige Einstellung darf nicht durch das Argument der Religionsfreiheit geschützt werden. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann hat als Ausdruck der Menschenwürde über religiösen Dogmen zu stehen. In der Auseinandersetzung mit den Inhalten und Praktiken einer Weltanschauung darf es keine Sonderstellung und keine tabuisierten, unantastbaren Bereiche geben. Sonst besteht die Gefahr, dass diese Bereiche missbraucht werden, um gesellschaftliche und rechtliche Normen zu umgehen. Die grundrechtlich verbrieft Religionsfreiheit darf nicht zur Worthülse werden, die dafür genutzt wird, frauenverachtende Gesinnungen zu legitimieren.

3. Zeichen der internationalen Solidarität

Die Entwicklung bzw. Rückschritte der vergangenen Jahre in vielen totalitären bzw. autoritären Staaten im Hinblick auf Frauen- und Menschenrechte ist besorgniserregend. In einigen Ländern müssen Frauen um ihr Leben fürchten, wenn sie sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen. Ein Verbot der Vollverschleierung kann als Signal der Solidarität mit FeministInnen und AktivistInnen in diesen Ländern verstanden werden, die dort unter erschwerten Bedingungen gegen den Zwang zur Verschleierung und für mehr Liberalität und Freiheit kämpfen.

Wir hoffen, dass Sie das Schulgesetz schnellstmöglich anpassen können und somit einem bundesweiten Gesetz der Weg geebnet wird. Auch wenn Bildung Ländersache ist, sollte die Bundesrepublik geschlossen für den Kampf für Freiheit und Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen eintreten und somit ein Zeichen für den internationalen Widerstand gegen geschlechtsspezifische Einschränkungen setzen.



Die Vollverschleierung in der Farbe schwarz ist außerdem eines der Merkmale der IS-Frauen. Eine große Anzahl neuangekommener Menschen aus ehemaligen IS-Territorien leben in Deutschland. Die Akzeptanz dieser fundamentalistischen Kleiderordnung stellt alle Personen, die vor der Terrormiliz IS geflohen sind und in Deutschland Schutz gesucht haben, vor ein erneutes Trauma.

Abschließend verweisen wir auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2014. Mit dem Urteil wurde damals die Beschwerde einer Frau abgewiesen, die sich wegen des seit 2011 in Frankreich gültigen Vollverschleierungsverbots an den EGMR gewandt hatte. Nach Ansicht des EGMR verletzt das Gesetz weder die Freiheit des Glaubens, der Gedanken oder des Gewissens (Art. 9 EMRK), noch das Recht auf ein Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK).

4. Vollverschleierungsverbot nicht nur in Lehr- und Bildungseinrichtungen, sondern im gesamten öffentlichen Raum

Der Bayerische Landtag hat im Juli 2017 das Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern beschlossen und somit den Gesichtsschleier im öffentlichen Dienst, an Hochschulen, in Kindergärten und Wahllokalen verboten. Um diese Verbote in Bayern umzusetzen, mussten elf bereits bestehende bayerische Gesetze geändert werden. Ein Vollverschleierungsverbot im gesamten öffentlichen Raum würde den bürokratischen Aufwand verringern und die politische Durchsetzung erleichtern. Die Forderung nach einem Verbot der Ganzkörperverschleierung in der Öffentlichkeit zielt darauf ab, allen Menschen die reelle Möglichkeit zu verschaffen, die durch unsere Verfassung garantierten Grund- und Freiheitsrechte wahrnehmen zu können.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. setzt sich für die Menschenrechte von Mädchen und Frauen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung sowie Frauenhandel und Prostitution bietet der Verein Aufklärungsarbeit in Schulen und Communities an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei.